

Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrabfeld

Richtlinien für das Urnengemeinschaftsgrabfeld mit Einzelkennzeichnung (Doppelgräber)

Grabpflege

Das Grabfeld wird gärtnerisch gestaltet und laufend gepflegt. Eigener Grabschmuck, wie Schalen oder Kränze, sind daher nicht zulässig.

Die Kosten für die Grabpflege wurden in die Grabnutzungsgebühr entsprechend einkalkuliert, sodass keine separaten Grabpflegekosten auf Sie zukommen.

Über einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen nach der Beerdigung ist es zulässig, den von der Beisetzung vorhandenen Grabschmuck in angemessenem Umfang auf dem Grab zu belassen. Die Angehörigen werden gebeten, den Grabschmuck nach Ablauf der zwei Wochen unaufgefordert zu entfernen.

Grabstein

Die Grabkennzeichnung erfolgt durch einen sogenannten „Findling“, welcher durch die Angehörigen selbst zu beschaffen ist und die nachfolgenden Vorgaben erfüllen soll:

- **Form:** rund und abgeflacht (liegender Stein)
- **Größe:** max. 40 cm breit, max. 30 cm tief und max. 12 cm hoch

Die **Beschaffenheit des Steins** (Farbe, Art, Struktur) sowie die **Beschaffenheit der Schrift** (Farbe, Art, Größe) obliegt vollständig den Angehörigen. Der Findling sollte so beschriftet werden, dass ein weiterer Name (für die zweite Beisetzung) darauf seinen Platz finden kann. Es kann ein beliebiger Steinmetz beauftragt werden.

Der Findling wird mittig auf die jeweilige Grabstelle im Grabfeld gesetzt (ohne Fundament).

Solange, bis das Grab mit dem Findling versehen wurde, ist es zulässig, ein kleines beschriftetes Holzkreuz auf dem Grab zu errichten. Das Holzkreuz ist abschließend wieder unaufgefordert zu entfernen.

Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrabfeld

Richtlinien für das Urnengemeinschaftsgrabfeld mit Einzelkennzeichnung (Doppelgräber)

Grabpflege

Das Grabfeld wird gärtnerisch gestaltet und laufend gepflegt. Eigener Grabschmuck, wie Schalen oder Kränze, sind daher nicht zulässig.

Die Kosten für die Grabpflege wurden in die Grabnutzungsgebühr entsprechend einkalkuliert, sodass keine separaten Grabpflegekosten auf Sie zukommen.

Über einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen nach der Beerdigung ist es zulässig, den von der Beisetzung vorhandenen Grabschmuck in angemessenem Umfang auf dem Grab zu belassen. Die Angehörigen werden gebeten, den Grabschmuck nach Ablauf der zwei Wochen unaufgefordert zu entfernen.

Grabstein

Die Grabkennzeichnung erfolgt durch einen sogenannten „Findling“, welcher durch die Angehörigen selbst zu beschaffen ist und die nachfolgenden Vorgaben erfüllen soll:

- **Form:** rund und abgeflacht (liegender Stein)
- **Größe:** max. 40 cm breit, max. 30 cm tief und max. 12 cm hoch

Die **Beschaffenheit des Steins** (Farbe, Art, Struktur) sowie die **Beschaffenheit der Schrift** (Farbe, Art, Größe) obliegt vollständig den Angehörigen. Der Findling sollte so beschriftet werden, dass ein weiterer Name (für die zweite Beisetzung) darauf seinen Platz finden kann. Es kann ein beliebiger Steinmetz beauftragt werden.

Der Findling wird mittig auf die jeweilige Grabstelle im Grabfeld gesetzt (ohne Fundament).

Solange, bis das Grab mit dem Findling versehen wurde, ist es zulässig, ein kleines beschriftetes Holzkreuz auf dem Grab zu errichten. Das Holzkreuz ist abschließend wieder unaufgefordert zu entfernen.